

Dieses Dokument stellt einen Nachtrag (der "**Nachtrag**") gemäß § 16 des Wertpapierprospektgesetzes dar.



UniCredit Bank AG

München, Bundesrepublik Deutschland



UniCredit Bank Austria AG

Wien, Republik Österreich

3. Nachtrag vom 16. März 2017

zu dem

Basisprospekt vom 29. April 2016

zur Begebung von Wertpapieren mit Zinsstrukturen

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der

UniCredit Bank AG

1. Nachtrag vom 16. März 2017

zu dem

Basisprospekt vom 14. Juni 2016

zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz)

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der

UniCredit Bank AG

8. Nachtrag vom 16. März 2017

zu dem

Basisprospekt vom 12. September 2016

**zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert
(mit (Teil-)Kapitalschutz)**

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der

UniCredit Bank AG

5. Nachtrag vom 16. März 2017

zu dem

Basisprospekt vom 12. September 2016

**zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert
(mit (Teil-)Kapitalschutz)**

unter dem für diese Wertpapiere bestehenden Programm der

UniCredit Bank Austria AG

1. Nachtrag vom 16. März 2017
zu dem
**Basisprospekt vom 26. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert
(ohne Kapitalschutz)**
unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank AG

(jeweils ein "**Basisprospekt**" und zusammen die "**Basisprospekte**"):

Dieser Nachtrag ist im Zusammenhang mit den Basisprospekten und, im Zusammenhang mit einer Begebung von Wertpapieren, mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu lesen. Daher gelten im Zusammenhang mit Emissionen unter den Basisprospekten Bezugnahmen in den Endgültigen Bedingungen als Bezugnahmen auf den jeweiligen Basisprospekt unter Berücksichtigung der vorhergehenden sowie etwaiger weiterer Nachträge. Die vorhergehenden Nachträge zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. April 2016 datieren auf den 21. Dezember 2016 und 5. Januar 2017. Die vorhergehenden Nachträge zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 12. September 2016 datieren auf den 20. Oktober 2016, 31. Oktober 2016, 14. November 2016, 20. Dezember 2016, 21. Dezember 2016, 24. Januar 2017 und 2. Februar 2017. Die vorhergehenden Nachträge zum Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG vom 12. September 2016 datieren auf den 20. Oktober 2016, 31. Oktober 2016, 14. November 2016 und 2. Februar 2017.

UniCredit Bank AG übernimmt die Verantwortung für die Informationen in dem Nachtrag der UniCredit Bank AG und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass diese Informationen ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern werden. UniCredit Bank Austria AG übernimmt die Verantwortung für die Informationen in dem Nachtrag der UniCredit Bank Austria AG und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die Informationen in diesem Nachtrag ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern werden.

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter den Basisprospekten begeben werden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Widerrufserklärungen können gemäß § 16 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 4 Wertpapierprospektgesetz an die UniCredit Bank AG, Abteilung LCD7SR Structured Securities & Regulatory, Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland, Fax-Nr.: +49-89-378 13944 und im Hinblick auf den Nachtrag den UniCredit Bank Austria AG an die UniCredit Bank Austria AG, Stelle 8579 Medium & Long Term Funding, Julius Tandler-Platz 3, 1090 Wien, Österreich, Fax-Nr. +43 (0)5 05 05 82339 gerichtet werden.

Dieser Nachtrag der UniCredit Bank AG, die Basisprospekte der UniCredit Bank AG, die vorhergehenden sowie etwaige weitere Nachträge zu den Basisprospekten der UniCredit Bank AG werden auf der Internetseite www.onemarktes.de/basisprospekte oder einer Nachfolgersite veröffentlicht.

Dieser Nachtrag der UniCredit Bank Austria AG, der Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG, die vorhergehenden sowie etwaige weitere Nachträge zu dem Basisprospekt der

UniCredit Bank Austria AG werden auf den Internetseiten www.onemarkets.at/basisprospekte und www.bankaustria.at (*Navigationspfad: Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Basisprospekte*) oder einer Nachfolgeside veröffentlicht.

Der vorliegende Nachtrag wurde anlässlich der Entscheidung vom 16. März 2017 erstellt, wonach beabsichtigt wird, unter den Basisprospekten Wertpapiere zu begeben, die von den am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Bestimmungen zur U.S. Quellersteuer in Section 871(m) des United States Internal Revenue Code of 1986 betroffen sein könnten.

Daraus ergeben sich die nachstehenden Änderungen in den Basisprospekten:

1. Im jeweiligen Abschnitt "Risikofaktoren", "C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere", unter Punkt "2. Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen", wird in allen Basisprospekten der zweite Absatz unter der Zwischenüberschrift "Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung" gestrichen und durch den neuen Abschnitt mit der Zwischenüberschrift "Risiken im Zusammenhang mit dem Einbehalt von US-Quellensteuern" ersetzt.

"Risiken im Zusammenhang mit dem Einbehalt von US-Quellensteuern

Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Zahlungen auf die Wertpapiere gegebenenfalls der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) oder der US-Quellensteuer nach dem sog. Qualified Intermediary Regime und/oder dem Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") unterliegen.

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die US-Aktien beinhalten, als Basiswert bzw. Korbbestandteil abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren Satz gemäß Doppelbesteuerungsabkommen).

Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine dividendenbezogene Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Die Quellensteuer kann durch die Emittentin oder die Depotbank des Wertpapierinhabers abgeführt werden. Bei Abführung dieser Quellensteuer durch die Emittentin wird diese regelmäßig den allgemeinen Steuersatz in Höhe von 30% auf die nach den US-Vorschriften bestimmten Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) anwenden und nicht einen eventuell niedrigeren Steuersatz nach ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen. In diesem Fall kann daher die individuelle steuerliche Situation des Anlegers nicht berücksichtigt werden. Es kann zu einer Doppelbesteuerung im Hinblick auf Zahlungen unter den Wertpapieren kommen.

Die Feststellung der Emittentin oder der Depotbank des Wertpapierinhabers, ob die Wertpapiere dieser Quellensteuer unterliegen, ist für die Wertpapierinhaber bindend. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der United States Internal Revenue Service (der

"IRS") eine von der Emittentin oder der Depotbank des Wertpapierinhabers abweichende Beurteilung vornimmt, die dann ggf. maßgeblich sein könnte. Die Regelungen des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes erfordern komplexe Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere, die sich auf US-Aktien beziehen, und ihre Anwendung auf eine bestimmte Emission von Wertpapieren kann ungewiss sein. Demzufolge kann der IRS deren Anwendbarkeit selbst dann festlegen, wenn die Emittentin oder die Depotbank des Wertpapierinhabers zunächst von deren Nichtanwendbarkeit ausgegangen war. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber dennoch einem Steuereinbehalt unterliegt.

Zudem besteht das Risiko, dass Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes auch auf Wertpapiere angewandt werden muss, die dem Steuereinbehalt zunächst nicht unterlagen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Parameter der Wertpapiere so ändern, dass die Wertpapiere doch der Steuerpflicht unterfallen und die Emittentin weiterhin die betroffenen Wertpapiere emittiert und verkauft.

Die Emittentin oder die Depotbank des Wertpapierinhabers ist berechtigt, die auf die Zahlungen unter den Wertpapieren anfallende Quellensteuer von den Zahlungen an die Wertpapierinhaber in Abzug zu bringen. Die Emittentin und die Depotbank des Wertpapierinhabers sind nicht verpflichtet, einen eventuellen Steuereinbehalt nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes auf Zinsen, Kapitalbeträge oder sonstigen Zahlungen gegenüber dem Wertpapierinhaber durch Zahlung eines zusätzlichen Betrages auszugleichen. Daher erhalten die Wertpapierinhaber in diesem Fall geringere Zahlungen als sie ohne die Anwendung der Quellensteuer erhalten hätten. Im schlimmsten Fall werden die unter den Wertpapier zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert.

Zahlungen auf die Wertpapiere können zudem einer US-Quellensteuer nach dem Qualified Intermediary ("QI") und/oder FATCA-Regelungen unterliegen. Sollte im Zusammenhang mit einer solchen Quellenbesteuerung ein Quellensteuereinbehalt auf Zinsen, Kapital oder andere Zahlungen unter den Wertpapieren (z.B. als Folge der Nichteinhaltung bestimmter Zertifizierungsvoraussetzungen, der Anforderungen an den Informationsaustausch in Bezug auf US-Konten, anderer festgelegter Voraussetzungen seitens der Emittentin oder der Dokumentationsanforderungen des Wertpapierinhabers) stattfinden, ist weder die Emittentin noch die Zahlstelle oder eine andere Person verpflichtet, einen Ausgleich an den Wertpapierinhaber zu zahlen. Folglich kann der Wertpapierinhaber einen geringeren Betrag erhalten, als es ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt der Fall wäre."

2. Im jeweiligen Abschnitt "Bedingungen der Wertpapiere", unter "Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere" wird in allen Basisprospekten "§ 3 Steuern" gestrichen und wie folgt neu gefasst :

"§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Section 871(m) des US-Bundessteuergesetz (United States Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in

keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes. "

3. Im jeweiligen Abschnitt "Steuern" wird in allen Basisprospekten die unter der Überschrift "Vereinigte Staaten von Amerika" genannten Abschnitte "*Zahlungen auf indexgebundene und aktiengebundene Wertpapiere können der Quellensteuer in den USA unterliegen*" und "*Zahlungen auf die Wertpapiere können einer Quellensteuer gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen*" gestrichen und wie folgt neugefasst:

Zahlungen auf indexgebundene und aktiengebundene Wertpapiere können der Quellensteuer in den USA unterliegen

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird.

Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die US-Aktien beinhalten, als Basiswert abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren Satz gemäß Doppelbesteuerungsabkommen). **Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine dividendenbezogene Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.**

Daher ist es möglich, dass diese US-Vorschriften auch die Wertpapiere erfassen, insbesondere wenn ein Basiswert jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet (z.B. US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, mit US-Aktien als Bestandteil). In diesem Fall können unter den jeweiligen US-Vorschriften im Zusammenhang mit Zahlungen (oder als solche Zahlungen angesehene Beträge), die auf Wertpapiere geleistet werden, die ab 1. Januar 2017 emittiert (oder inhaltlich wesentlich geändert) werden, gegebenenfalls US-Quellensteuern anfallen (die zu den US-Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen sehen allerdings ein stufenweises Inkrafttreten der Steuerpflicht vor und lassen diese für einen Teil der Wertpapiere erst zum 1. Januar 2018 in Kraft treten).

Die Emittentin oder die Depotbank des Wertpapierinhabers ist berechtigt, die auf die Zahlungen unter den Wertpapieren anfallende Quellensteuer von den Zahlungen an die Wertpapierinhaber in Abzug zu bringen. Die Emittentin ist zudem berechtigt, eine nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes bestehende Steuerpflicht, sofern möglich, in der ursprünglichen und fortlaufenden Preisstellung für die Wertpapiere zu berücksichtigen und die Steuerpflicht aus entsprechend vorgenommenen internen Rückstellungen zu erfüllen. Anleger sollten beachten, dass bei einer Erfüllung der Steuerpflicht auf diese Weise eine Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger ausgeschlossen ist und auch eine nach den maßgeblichen US – Vorschriften gegebenenfalls mögliche Steuererstattung nicht in Anspruch genommen werden kann. Zudem wird hierbei wegen der zwingend einheitlichen Festsetzung des Abzugs für alle Anleger in allen genannten

Fällen, auch bei einer Berücksichtigung der Steuerpflicht über die fortlaufende Anpassung von Beträgen, regelmäßig ein Steuersatz von 30 % zum Ansatz gebracht. Es kann zu einer Doppelbesteuerung im Hinblick auf Zahlungen unter den Wertpapieren kommen.

Sollte infolge von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes ein Betrag von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abgezogen oder einbehalten werden, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle, die Depotbank des Wertpapierinhabers oder eine sonstige Person nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Wertpapierinhaber zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Wertpapierinhaber möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet. Im schlimmsten Fall werden die unter den Wertpapier zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert.

Zahlungen auf die Wertpapiere können einer Quellensteuer gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen

Die *Sections* 1471 bis 1474 des IRC (allgemein als "FATCA" bezeichnet) sehen grundsätzlich neue Berichtspflichten und eine 30%-ige Quellensteuer in Bezug auf bestimmte Zahlungen aus US-Quellen (einschließlich von Dividenden und Zinsen), auf bestimmte Bruttoerträge aus der Veräußerung von Besitz, der solche Zinsen und Dividenden aus US-Quellen produzieren kann, sowie auf bestimmte Zahlungen von Gesellschaften, die nach FATCA als Finanzinstitutionen (*financial institutions*) gelten, wie z.B. Banken, Versicherungsgesellschaften sowie viele Fonds und Emittenten von Kapitalmarktpapieren, vor. Eine Finanzinstitution, die nicht vom FATCA Regime ausgenommen ist, muss entweder (i) mit dem IRS eine Vereinbarung abschließen (eine "**FFI Vereinbarung**") oder (ii) die Bestimmungen eines anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommens (*intergovernmental agreement* - "**IGA**") zur Umsetzung von FATCA einhalten, um den Einbehalt der 30%-igen Quellensteuer zu vermeiden. Unter einer FFI Vereinbarung oder einem anwendbaren IGA muss eine Finanzinstitution ihre direkten und indirekten US-Kontoinhaber (*US accountholders*) (einschließlich von bestimmten Nicht-US-Kontoinhabern mit US Eigentum) identifizieren, offenlegen und über sie Informationen melden.

Deutschland hat am 31. Mai 2013 und Luxemburg hat am 28. März 2014 mit den Vereinigten Staaten ein IGA abgeschlossen. Nach diesen IGA in ihrer gegenwärtigen Fassung unterliegt eine Finanzinstitution, die als in Deutschland bzw. Luxemburg ansässig angesehen wird und die Anforderungen des jeweiligen IGA erfüllt, nicht dem Quellensteuereinbehalt nach FATCA. Folglich erwartet die Emittentin nicht, dass Zahlungen unter den oder in Bezug auf die Wertpapiere dem Quellensteuereinbehalt nach FATCA unterliegen werden.

Für die Zukunft kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Quellensteuereinbehalt unter FATCA auf Zahlungen unter den oder in Bezug auf die Wertpapiere relevant werden könnte. Für weitere Informationen über die möglichen Auswirkungen von FATCA sollte gegebenenfalls ein US-Steuerexperte hinzugezogen werden.

UniCredit Bank AG
Arabellastraße 12,
81925 München

unterzeichnet durch

gez. **Sandra Braun**

gez. **Yulia Yakovleva**

UniCredit Bank Austria AG
Schottengasse 6-8
1010 Wien, Republik Österreich

unterzeichnet durch

gez. Mag. Martin Klauzer ppa

gez. Gabriele Wiebogen ppa